

In diesen drei Ratsverordnungen sind zum einen die Bedingungen für die Gewährung der verschiedenen Beihilfen für Rinder, Schafe und Ziegen sowie die Zusatzbeihilfen, die Tierhalter gegebenenfalls in Anspruch nehmen können, und zum anderen die Kriterien für Förderfähigkeit der Erzeuger festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen werden von der Kommission nach dem Verwaltungsausschuss-Verfahren festgelegt.

2. Der Frau Abgeordneten ist darüber hinaus sicher bekannt, dass der Rat umfangreiche Rechtsvorschriften über die angemessene Behandlung von Nutztieren erlassen hat [vgl. insbesondere die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽¹⁾]. Zudem wird – was den speziellen Bereich der Ausfuhrerstattungen anbelangt – in der oben erwähnten Grundverordnung „Rindfleisch“ die Gewährung dieser Erstattungen unmittelbar mit der Einhaltung von Tierschutzvorschriften verknüpft.

In Artikel 33 Absatz 9 letzter Unterabsatz jener Verordnung ist nämlich vorgesehen, dass „die Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht wird.“

3. Es ist nicht Sache des Rates, die Anwendung seiner eigenen Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren; hierfür ist nach dem EG-Vertrag die Kommission zuständig, die außerdem dem Rat und dem Europäischen Parlament Vorschläge unterbreiten kann, die ihr sinnvoll erscheinen, um Mängeln, wie sie die Frau Abgeordnete anspricht, abzuwehren.

4. Die Gewerbezulassung wiederum ist Sache der Mitgliedstaaten, die folglich auch dafür zuständig sind, die ordnungsgemäße Anwendung der von ihnen hierzu erlassenen Bestimmungen zu kontrollieren und gegebenenfalls bei Verstößen Sanktionen zu verhängen.

Statistische Daten darüber, wie viel an Beihilfen in der Union an Tierhalter ausbezahlt wurde, die womöglich ihre Tiere vernachlässigt haben, gibt es bisher nicht.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998.

(2002/C 205 E/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3382/01
von Cristiana Muscardini (UEN) an den Rat

(7. Dezember 2001)

Betrifft: Ermordung von vier Journalisten in Afghanistan

Am 19. November 2001 wurden in Afghanistan auf der Straße zwischen Dschalalabad und Kabul vier Journalisten ermordet, darunter die Berichterstatterin des Corriere della Sera Maria Grazia Cutuli. Sie waren in einer Autokolonne unterwegs und befanden sich im ersten Fahrzeug, das als einziges in den tragischen mörderischen Hinterhalt geriet und vom Rest des Konvois getrennt wurde. Der letzte Artikel der italienischen Journalistin war das Ergebnis von Nachforschungen, die sie zusammen mit dem spanischen Reporter von El Mundo über die Entdeckung von Phiolen mit Nervengas, die sich im Besitz der Milizionäre von Al Qaida befanden, angestellt hatten. Der Fahrer und der Dolmetscher, die zusammen mit den vier Journalisten unterwegs waren, konnten entkommen und über den Vorfall berichten, weshalb dem Rest der Kolonne die Rückfahrt möglich war. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass nichts geraubt wurde, lässt vermuten, dass es sich nicht um einen Raubüberfall oder einen demonstrativen Akt gegen ausländische Journalisten (einer von ihnen war nämlich Afghane) gehandelt hat, sondern um eine Hinrichtung im wahrsten Sinne des Wortes.

Hat der Rat, abgesehen von den in der Presse veröffentlichten Fakten, Kenntnis von weiteren Fakten?

Beabsichtigt er, mit Hilfe der den Regierungen zur Verfügung stehenden Mitteln, eine Untersuchung durchzuführen um festzustellen, ob es sich um einen vorsätzlichen mörderischen Hinterhalt handelte, der von jemandem angeordnet wurde, der verhindern möchte, dass bekannt wird, dass Al Qaida über chemische Waffen verfügt?

Hält er es nicht für angebracht, die Untersuchung über etwaige Verbindungen mit anderen terroristischen Gruppen oder Regierungen anderer Länder zwecks Herstellung von und Handel mit chemischen Waffen zu vertiefen, um rechtzeitig deren Einsatz zu verhindern?

Hält er es nicht für notwendig, bewaffneten Begleitschutz für die Journalisten, die in Kriegsgebieten die wichtige und unerlässliche Informationsaufgabe wahrnehmen, vorzusehen?

Antwort

(13. Mai 2002)

1. Der Rat bedauert die Ermordung von vier Journalisten am 19. November in Afghanistan zutiefst und hat in seinen Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2001 darauf hingewiesen, dass die Sicherheit der Medienvertreter dringend verbessert werden muss. Über andere als die in der Presse veröffentlichten Tatsachen im Zusammenhang mit diesem Vorfall ist dem Rat jedoch nichts bekannt.

2. Angesichts der Unsicherheit und der besonderen politischen und militärischen Lage in Afghanistan sieht der Rat zurzeit keine Möglichkeit für eine gründliche Untersuchung der EU vor Ort, um festzustellen, ob der mörderische Hinterhalt geplant und angeordnet worden war. Die Union wird sich in jedem Falle bemühen, in Zusammenarbeit mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Kabul genauere Informationen über die Ermordung der Journalisten einzuholen.

3. Ob die neue Interimsregierung in Kabul in der Lage sein wird, die Sicherheit von Journalisten in gesamten Gebiet Afghanistans, womöglich durch Militärbegleitung, zu garantieren, wird die Entwicklung in den kommenden Wochen zeigen. Es ist nicht sicher, dass ein ständiger militärischer Schutz der Pressefreiheit förderlich ist.

(2002/C 205 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3397/01

von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an den Rat

(13. Dezember 2001)

Betrifft: Gibraltar

Aufgrund des so genannten Brüsseler Prozesses haben die Außenminister Großbritanniens und Spaniens vereinbart, bis zum Sommer 2002 zu einem umfassenden Abkommen über Gibraltar zu gelangen. Jedoch haben die gewählten Vertreter der Bevölkerung dieses Gebiets sich geweigert, an diesen Diskussionen teilzunehmen, weil sie vorab die Anerkennung ihres Rechts auf Selbstbestimmung fordern. Zwar erwähnt das nach der Ministertagung veröffentlichte gemeinsame Kommuniqué sehr wohl den Wunsch, dass die Stimme Gibaltars gehört wird, jedoch wird nichts zur Ausübung dieses Rechts gesagt.

Gibraltar wird heute von den Vereinten Nationen als Kolonialgebiet anerkannt. Das Problem wurde dort erneut am 10. Oktober d.J. vor dem vierten Entkolonisierungsausschuss aufgeworfen.

Kann es die Europäische Union hinnehmen, in ihren Reihen ein Kolonialgebiet zu haben, dass den Willen der Völker, die einzigen legitimen Inhaber der Souveränität, missachtet?

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Rat gestattet sich, den Herrn Abgeordneten auf die bereits vorliegende Antwort auf die Anfrage E-3257/01 des Herrn Abgeordneten Nirj Deva zu verweisen.
